Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 17 / 8815**
17. Wahlperiode **13.5.2025**

Änderungs- und Entschließungsantrag

zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kultus, Jugend und Sport
– Drucksache 17/8777

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/8587

Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes

1. Änderungsantrag
der Fraktion der AfD

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 vorangestellt:

   „1. § 17 Absatz 4 wie folgt gefasst:

   ‚Zuschüsse an genehmigte Ersatzschulen und Ergänzungsschulen nach Absatz 3 Nummer 2 bis 4 werden unmittelbar nach Genehmigung und Aufnahme des Unterrichts ohne Wartefrist gewährt.‘“

2. Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.

13.5.2025

Baron, Dr. Balzer, Hörner
und Fraktion

Begründung

Privatschulen sind eine wichtige Ergänzung der vielfältigen Schullandschaft in Baden-Württemberg. Sie bereichern das Angebot freier Schulwahl und fördern das Schulwesen durch besondere Inhalte und Formen der Erziehung und des Unterrichts. Das Angebot der Privatschulen wird gut angenommen, das zeigen die steigenden Zahlen an Privatschulen und ihren Schülern.

Eingegangen: 13.5.2025 / Ausgegeben: 13.5.2025

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Nach aktueller Rechtlage ist den neugegründeten Privatschulen in Baden-Württemberg jedoch eine Wartefrist auferlegt: Sie erhalten Zuschüsse erst drei Jahre nach Aufnahme des Unterrichts, danach einen Betrag je Schüler in Höhe von 80 Prozent der Kosten, die nach dem Bruttokostenmodell bei einer entsprechenden Schule im öffentlichen Schulwesen entstehen. Der Zweck der Wartefrist ist es, so die Landesregierung (Drucksache 17/5330), dass eine neue Schule ihren dauerhaften Bestand nachweisen muss, bevor sie mit öffentlichen Mitteln unterstützt wird. Privatschulen sollen daher in den ersten drei Jahren belegen, dass sie am Markt bestehen können.

Die dreijährige Wartefrist ist eine harte Bewährungsprobe für das Konzept, das gegebenenfalls aufgrund finanzieller und nicht konzeptioneller Schwierigkeiten zum Scheitern verurteilt wird. Finanzielle Unterstützung von Anbeginn wie zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen, könnte einerseits zur optimalen Entfaltung des in Erprobung befindlichen Schulangebots beitragen und andererseits zu mehr Gründungen von Privatschulen im Land führen, insbesondere von Seiten der Unternehmen.

.

2. Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

sich noch in diesem Kalenderjahr mit den Privatschulen für Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie und Podologie auf ausreichende Förderungen zu verständigen, mit deren Hilfe die Schulgeldfreiheit in diesen Ausbildungsgängen endlich auch in Baden-Württemberg umgesetzt werden kann.

13.5.2025

Stoch, Binder, Dr. Fulst-Blei

und Fraktion

Begründung

Junge Menschen, die sich für Ausbildungen in den Berufsfeldern Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie und Podologie interessieren, finden in Baden-Württemberg entsprechende Plätze fast ausschließlich an Privatschulen. Diese erhalten eine Landesförderung, welche nur einen Teil der Schulkosten abdeckt. Für den übrigen Teil benötigen die Privatschulen weitere Einnahmen, insbesondere auch aus dem Schulgeld. Weil diese Berufe zu den Mangelberufen zu zählen sind und junge Menschen nicht durch das Schulgeld von diesen Ausbildungsgängen abgehalten werden sollen, haben fast alle anderen Bundesländer die Schulgeldfreiheit eigenständig umgesetzt. Dazu gehören alle an Baden-Württemberg angrenzenden Bundesländer. Ohne die Umsetzung der Schulgeldfreiheit ist eine weitere Verknappung des Fachkräftepotenzials in diesen wichtigen Berufen für Baden-Württemberg sowohl im ambulanten wie auch im stationären Bereich unabänderlich.